

Aktuell 10

Kinderschutz im Land Brandenburg


Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg - Start ggmbH



Leitaspekte

zu spezifischen Schutzbedürfnissen
von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung
oder drohender Beeinträchtigung
bzw. Behinderung sowie
zur Wahrnehmung des Schutzauftrages
der Brandenburger Jugendämter

Aktuell 10

Kinderschutz im Land Brandenburg

Leitaspunkte zu spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder drohender Beeinträchtigung bzw. Behinderung sowie zur Wahrnehmung des Schutzauftrages der Brandenburger Jugendämter

1. Auflage Dezember 2023 (6.000 Exemplare)

Idee und Realisierung:

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg

Redaktionelle Bearbeitung:

Antje König (MBJS)

Silvana Rhein (Jugendamt Landkreis Elbe-Elster)

Hans Leitner (Fachstelle Kinderschutz in Land Brandenburg/Start gGmbH)

Covergestaltung und Illustration:

Andrea Riebe und Raik Lüttke

Druck:

Altstadt-Druck GmbH Rostock

Die Erstellung und Druck dieser Broschüre wurde durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg im Rahmen der Arbeit der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg realisiert und gefördert.

Unterstützen Sie die Arbeit der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg mit Ihrer Spende:

Sonderkonto Start gGmbH – Kinderschutzfonds

IBAN DE 24 1605 0000 3740 0374 65

BIC WELADED1PMB

Mittelbrandenburgische Sparkasse

Leitaspekte

**zu spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern
und Jugendlichen mit Behinderung oder
drohender Beeinträchtigung bzw. Behinderung
sowie zur Wahrnehmung des Schutzauftrages
der Brandenburger Jugendämter**

in Bezug auf

§ 8a Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 2, Abs. 5 S. 3 sowie § 8b Abs. 1 und 3 SGB VIII

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg



unter Mitwirkung

Landkreis
Elbe-Elster

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Landkreis
Elbe-Elster 



Dezember 2023

Inhalt

1.	Einleitung	6
2.	Gesetzliche Grundlagen	8
3.	Formen von Beeinträchtigung und Behinderung sowie Herausforderungen	12
3.1	Formen	12
3.2	Herausforderungen	13
4.	Risiko- und Schutzfaktoren	17
5.	Spezifische Schutzbedürfnisse beeinträchtigter bzw. behinderter junger Menschen	19
5.1	Leitaspekte	19
5.2	Fachebene	24
5.2.1	Anforderungen auf der Fachebene	24
5.2.2	Anforderungen an die Fachkräfte	27
5.3	Spezifische Fragestellungen	34
5.3.1	Netzwerk Gesunde Kinder	34
5.3.2	Frühe Hilfen.....	36
5.3.3	Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen und Schule	38
5.3.4	Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	42
5.3.5	Sport.....	43
6.	Begriffsbestimmungen.....	45
7.	Praktische Arbeitshilfen zur Kommunikation	49
8.	Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen	51
9.	Anlagen	52
9.1	Sozialgesetzbuch Acht – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) - Auszüge	52
9.2	Kindertagesstättengesetz (KitaG) - Auszüge	55
9.3	weiterführende Literatur	56
9.4	Checkliste zur Risiko- und Gefährdungseinschätzung (Beispiel)	57

Hinweise:

Zur besseren Lesbarkeit wird ausschließlich das generische Maskulinum verwendet und auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, inter, divers und offen (m/w/i/d/o) verzichtet. Alle möglichen Geschlechtsidentitäten werden dabei also ausdrücklich immer mit angesprochen, soweit es für die jeweilige Aussage erforderlich ist. Die verwendeten Personen- bzw. Berufsbezeichnungen beziehen sich damit, sofern nicht anders kenntlich gemacht, immer auf alle möglichen Geschlechter bzw. Identitäten.

Der Begriff Eltern bezieht sich ebenso auf Erziehungsberechtigte sowie in Folge von Sorgerechtsentscheidungen auch auf Vormünder und Ergänzungspfleger.

1. Einleitung

Mit Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) soll den spezifischen Schutzbedürfnissen von jungen Menschen mit Behinderung Rechnung getragen werden. Insbesondere im Kinderschutz. Dies erfordert einen Kompetenzerwerb und Kompetenzausbau für die Fachkräfte der Jugendhilfe! Das heißt: alle Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe sind verpflichtet sich mit individuellen Beeinträchtigungen sowie Behinderungen und den sich daraus ergebenden spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen bei drohender oder vorliegender körperlicher, seelischer und geistiger Behinderung fachlich auseinanderzusetzen.

Die vorliegenden Leitaspekte leisten einen Beitrag zur Weiterqualifizierung und Stärkung der Handlungssicherheit und beziehen sich dabei auf die Wahrnehmung des Schutzauftrages der Jugendämter gemäß § 8a Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 2, Abs. 5 S. 3 sowie § 8b Abs. 1 und 3 SGB VIII. Sie richten sich insbesondere an die Fachkräfte in den Jugendämtern und an die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“. Sie sollen den Einschätzungsprozess bei einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls unter Beachtung des besonderen Lebenskontextes von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen, drohender und vorliegender Behinderungen unterstützen und eine daran ausgerichtete spezifische und qualifizierte Beratung im Kinderschutz sicherstellen.

Die dargestellten Leitaspekte beziehen sich auf die spezifischen Schutzbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen auf den jeweiligen Ebenen; Kinder und Jugendliche, Eltern und Unterstützungssystem. Eine Zusammenstellung von allgemeinen und spezifischen Fragen dient der interdisziplinären Einschätzung der Risiko- und Gefährdungsfaktoren und setzt Impulse für die Klärungs- und Beratungsgespräche im Kinderschutz.

Die Leitaspekte sollen darüber hinaus zu einer Sensibilisierung, Schärfung und Differenzierung von Begrifflichkeiten und Formen von Beeinträchtigungen und Behinderungen beitragen. Sie geben einen Überblick zu den gesetzlichen Bestimmungen und angrenzenden Rechtskreisen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Bestimmungen ergeben sich insbesondere aus den nachfolgenden Rechtsbezügen¹:

- Die Rechte von jungen Menschen mit Behinderung sind in der **UN-Kinderrechtskonvention** sowie der **UN-Behindertenrechtskonvention** verankert. Der Artikel 23 der UN-Kinderrechtskonvention sowie der Artikel 16 UN-Behindertenrechtskonvention konkretisieren die Rechte, Bedürfnisse und den Schutz von jungen Menschen mit Behinderung.
- Artikel 1 und insbesondere Artikel 3 Abs. 3, S. 2 **Grundgesetz** "...Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden".
- Im **Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz** (AGG) steht in § 1: „Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“
- Im **Gesetz des Landes Brandenburg zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung** (Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz - BbgBGG) ist in § 1 Abs. 1 zu lesen: „Ziel dieses Gesetzes ist es, ...Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen

¹ ergänzende rechtliche Ausführungen in Bezug auf das SGB VIII sind in einer Anlage zusammengestellt

im Land Brandenburg zu verhindern und zu beseitigen, gleichwertige Lebensbedingungen und Chancengleichheit sowie die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird spezifischen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen.“ Das Gesetz gilt gemäß § 2 Abs. 1 BbgBGG „für das Land, die Gemeinden, die Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts des Landes Brandenburg.“

- Mit dem ***Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes*** (KJSG) erfolgten Konkretisierungen der §§ 8a und 8b SGB VIII im Hinblick auf die Vereinbarungen des Jugendamtes mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. So bestimmt § 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII: „In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen.“ Dies gilt gemäß § 8a Abs. 5 S. 3 SGB VIII für die Vereinbarungen des Jugendamtes mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, entsprechend. Darüber hinaus regelt § 8b Abs. 3 SGB VIII, dass bei der fachlichen Beratung nach Abs. 1 und 2 den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen wird.

- In § 37a **Sozialgesetzbuch Neun – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX)** werden zum Gewaltschutz Leistungserbringer dazu aufgefordert, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder zu treffen. Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken auf die Umsetzung des Schutzauftrages durch die Leistungserbringer hin.

Angrenzende Rechtskreise und -bezüge:

- **SGB IX:** Teil 1 - allgemeines Recht der Rehabilitation sowie SGB IX Teil 2 - Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen
- **SGB IX:** § 46 SGB IX (Früherkennung und Frühförderung) in Verbindung mit § 79 SGB VIII (heilpädagogische Leistungen), § 109 SGB VIII (medizinische Rehabilitation) und § 113 SGB IX (Soziale Teilhabe) § 90 SGB IX Aufgabe der Eingliederungshilfe
- **SGB IX:** Gesamtplanung, §§ 117 ff. und § 121 SGB IX Verfahren und Gesamtplan (Funktion, Beteiligung und Inhalte)
- **FrühV:** Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung - FrühV)

- **SGB V:** § 2a SGB V Leistungen an behinderte und chronisch kranke Menschen: „Den besonderen Belangen behinderter und chronisch kranker Menschen ist Rechnung zu tragen.“
- **KKG:** § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) - Richtlinie bei Kindeswohlgefährdung, Beratung und Übermittlung von Informationen durch Berufsheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

3. Formen von Beeinträchtigung und Behinderung sowie Herausforderungen

3.1 Formen

Um spezifische Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen bestimmen zu können, ist zunächst die Frage zu stellen: Welche Beeinträchtigung bzw. Behinderung wird für das Kind bzw. den Jugendlichen wahrgenommen?

Der Gesetzgeber schreibt: „Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können“ (§ 7 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Eine Beeinträchtigung führt daher nicht zwangsläufig zu einer Behinderung. Erst wenn Menschen mit ihren individuellen Beeinträchtigungen auf umweltbedingte Barrieren oder einstellungsbedingte Barrieren in ihrem sozialen Umfeld treffen, wie z. B. fehlende geeignete Kommunikationsmittel oder persönliche Vorurteile, werden sie in ihrer gleichberechtigten Teilhabe behindert.

Arten von Beeinträchtigungen sind:

- geistige Beeinträchtigung
- körperliche Beeinträchtigung

- seelische bzw. psychische Beeinträchtigung
- Sinnesbeeinträchtigung (Hören und Sehen, Autismus) sowie
- besondere Problemlagen wie z. B.: innere Erkrankungen, die mittel oder langfristige Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen haben, Epilepsie, Beeinträchtigung in Sprache, Beeinträchtigungen im Lernen

Diese Formen der Beeinträchtigungen untergliedern sich in unterschiedliche Kategorien bzw. Unterformen und können auch nebeneinander auftreten. In diesen Fällen spricht man von Menschen mit Mehrfachbeeinträchtigungen bzw. -behinderungen.

3.2 Herausforderungen

Beeinträchtigungen und daraus resultierende Behinderungen führen auf den Ebenen von Kind, Jugendlichen, Eltern² sowie dem Unterstützungssystem zu:

Herausforderungen für das Kind bzw. den Jugendlichen in Bezug auf:

- Zugangsmöglichkeiten für eine gleichberechtigte Teilhabe am sozialen Leben - inklusive Angebote
- Kennen und Durchsetzen eigener Rechte

² Eltern meint im Weiteren immer auch Erziehungsberechtigte (auch Betreuungspersonen) sowie in Folge von Sorgerechtsentscheidungen Vormünder und Pfleger

- Auseinandersetzung mit einer eigenen Beeinträchtigung ggf. auch Behinderung
- Kennen und Inanspruchnahme von Hilfe- und Unterstützungssystemen sowie Schutzmöglichkeiten

Anforderungen für die Eltern, um den spezifischen Bedürfnissen gerecht zu werden in Bezug auf:

- Wahrnehmung und Annahme der Beeinträchtigung bzw. Behinderung des eigenen Kindes und Vertretung nach Außen
- Auseinandersetzung mit den jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten des eigenen Kindes
- Entwicklung von wirksamen und geeigneten Handlungsmöglichkeiten zur Gewährleistung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung sowie sozialen Teilhabe des Kindes
- Kennen von Zugangsmöglichkeiten zu Hilfe- und Unterstützungs- bzw. Schutzsystemen
- Geschwisterkinder nicht aus dem Blick zu verlieren
- eigene Belastungsgrenzen wahrnehmen und Akzeptanz von zusätzlicher Hilfe bzw. Unterstützung
- Umgang mit und Kompensation von finanzieller Einschränkung

Anforderungen im Unterstützungssystem, um den spezifischen Bedürfnissen gerecht zu werden in Bezug auf:

- Fachkenntnisse über den besonderen Lebenskontext von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen und deren Auswirkung auf die Familie, Geschwisterkinder und das soziale Umfeld
- Reflektion der eigenen Haltung im Umgang mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen
- Erkennen einer fehlenden elterlichen Auseinandersetzung mit der Beeinträchtigung bzw. Behinderung und deren Folgen für alle das Kind oder den Jugendlichen betreffende Lebensbereiche (z. B. Frühförder- und Beratungsstelle, Kita, Schule, öffentlicher Raum, Ausbildung usw.)
- die Kommunikation mit dem Kind oder dem Jugendlichen und dem Erfordernis einer besonderen Methodenkompetenz, um die Beeinträchtigung bzw. Behinderung mit in den Blick zu nehmen (einfache Sprache, ausreichend Zeit, geschützte vertrauensschaffende Rahmenbedingungen, Verständnis)
- gezielte Förderung von Kindern oder Jugendlichen mit Beeinträchtigung bzw. Behinderung, sodass sie lernen, ihre Bedürfnisse zu erkennen und mitzuteilen
- Schutzplanung in Abstimmung mit dem familiären Alltag
- fachliches Wissen über spezielle Unterstützungs- und Hilfe- bzw. Schutzangebote

- gemeinsames Grundverständnis zu Kooperation und Netzwerkarbeit der beteiligten Akteure innerhalb des Unterstützungssystems (Jugendhilfe, Gesundheit, Justiz, Soziales, Bildung und Wissenschaft)
- Sicherstellung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur und deren Erreichbarkeit insbesondere im ländlichen Raum

... und bedeutet für die Wahrnehmung und Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII die Fähigkeit der Fachkräfte:

- ein Erkennen und Benennen der jeweiligen Schutz- und Risikofaktoren sowie Gefährdungsfaktoren im jeweiligen Einzelfall und im Kontext der „Aufenthaltsräume“ in Bezug auf das Kind, Geschwisterkinder, die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie des Hilfe- bzw. Schutzsystems
- eine Vermeidung von Pauschalisierung und Analogien
- Betrachtung des individuellen Einzelfalles
- eine Auseinandersetzung mit der Fragestellung: „Wie können Eltern Ängste genommen, Überlastungen frühzeitig erkannt werden und Fachkräfte gezielt reagieren?“
- eine frühzeitige Wahrnehmung und Erkennung drohender oder vorliegender Behinderung bei dem Kind oder dem Jugendlichen

4. Risiko- und Schutzfaktoren

Bei der Bestimmung spezifischer Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung sind sowohl Risiko- als auch die Schutzfaktoren gleichermaßen zu beachten.

Die individuellen und sozialen Kontextfaktoren zur Beurteilung von Gefährdungspotential, Ressourcen und Resilienz sind vom Grunde her gleich, müssen jedoch zum Teil unterschiedlich gewichtet werden, da eine Behinderung als besondere Belastung und Herausforderung hinzutritt. Eindeutige Risikofaktoren im Hinblick auf Ursachen-Wirkungs-Zusammenhänge lassen sich nicht generalistisch belegen. Sie können sich jedoch aus bestimmten einschränkenden Faktoren des Lebenszusammenhangs einer Familie ergeben.

Allgemein lassen sich Risiko- bzw. Schutzfaktoren ableiten aus:

§ 1666 BGB, hier die

- Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zur Abwehr der Gefährdung sowie

§ 8a SGB VIII mit Blick auf:

- die Bereitschaft und Annahme einer Hilfestellung bzw. erforderlicher Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung
- das Alter des Kindes bzw. des Jugendlichen
- den Entwicklungsstand des Kindes bzw. des Jugendlichen

- die Ausprägung der Resilienz und der Beeinträchtigung bzw. Behinderung des Kindes bzw. des Jugendlichen sowie
- die Einbettung im Sozialraum

Risiko- und Schutzfaktoren können in die Kategorien: **persönlich, sozial, strukturell und finanziell** gegliedert werden.

Dabei geht es jedoch nicht vordergründig darum die individuelle Beeinträchtigung oder Behinderung des Kindes oder Jugendlichen als Risikofaktor anzunehmen, sondern vielmehr deren Lebenswelt, deren soziales Umfeld und die damit verbundenen strukturellen Rahmenbedingungen auf mögliche Risiko- oder Schutzfaktoren hin zu betrachten.

5. Spezifische Schutzbedürfnisse beeinträchtigter bzw. behinderter junger Menschen

5.1 Leitaspekte

Wo und warum muss ich als Fachkraft genauer auf spezifische Schutzbedürfnisse achten?

Mit Blick auf das Kind bzw. den Jugendlichen kann:

- eine Stigmatisierung bzw. Diskriminierung zur Beschämung, Selbstabgrenzung und Selbstabwertung führen
- das Stigma der Beeinträchtigung bzw. Behinderung die Glaubwürdigkeit (Sprache, Intellekt) beeinflussen und gleichzeitig deren Selbstwertgefühl herabsetzen
- eigenes Verständnis bzw. fehlendes Wissen von Gewalt und Desinformation angreifbarer machen und protektive Schutzfaktoren herabsetzen
- Grenzüberschreitung und/oder Grenzverletzung zum alltäglich Erleben werden (z. B. Intimpflege)
- es aufgrund fehlender Zugänge, fehlendem Verständnis oder fehlender Unterstützung zu sozialer Isolation führen
- es ein sehr eingeschränktes bzw. sogar fehlendes Angebot an Vertrauenspersonen geben
- es aufgrund spezifischer Beeinträchtigung oder Behinderungen ggf. mehr Zeit, um sich einer Person anzuvertrauen benötigen

- es aufgrund ihrer Beeinträchtigung oder Behinderungen zu spezifischen und damit in der Regel zu einem stärkeren Abhängigkeitsverhältnis zu (Bezugs-)Personen kommen, was sich in Loyalitätskonflikte und unangemessener Sorge sowie Ängsten äußert. Dabei kann auch von Seiten der Bezugspersonen aus einer positiv motivierten Fürsorgehaltung heraus ein das Abhängigkeitsverhältnis verstärkendes besonderes Aufsichtsbedürfnis unterstellt werden.
- es wegen eingeschränkter sprachlicher Möglichkeiten, reduzierter Mitteilungsmöglichkeiten dazu kommen, dass ein frühzeitiges Erkennen von Gefahren behindert oder sogar verhindert wird
- es aufgrund von Isolation bzw. mangelndem Selbstwertgefühl zu erhöhter Angreifbarkeit führen
- es aufgrund der Beeinträchtigung und Behinderung aus der Sicht erwachsenen Handelns das frühzeitige Aufdeckungsrisiko erheblich (Sprache, Abhängigkeit, Isolation, geschlossene Systeme) verringern

Mit Blick auf die Familie sowie den familiären Umkreis kann:

- das fehlende Wissen über die Zielgruppe mit spezifischen Bedürfnissen verdrängend, stigmatisierend und diskriminierend wirken
- Verhaltensauffälligkeit und/oder Verhaltensänderung nicht selten mit der Beeinträchtigung bzw. Behinderung erklärt und ohne kritisches Hinterfragen durch das familiäre Umfeld akzeptiert werden

- eine konkrete und differenzierte Erfragung der Ist-Situation erforderlich sein, um Überforderungen im Familiengefüge frühzeitig zu erkennen und anzunehmen sowie bedarfs- und situationsgerechte Angebote wie z. B. entlastende Angebote, Angebote der Hilfen zur Erziehung oder kompensatorische Hilfen in Notsituationen einzusetzen
- Schamgefühle der Eltern und Pflegenden zur familiären Isolation führen, den Zugang zum Hilfe- bzw. Schutzsystem erschweren und/oder eine Abgrenzung hervorrufen und damit die sozialen Teilhabemöglichkeiten des betroffenen jungen Menschen und seiner Familie reduzieren und Überforderungen sowie Mehrbelastungen hervorrufen
- sich zwischen Eltern, bzw. Betreuungspersonen und der betroffene junge Mensch ein symbiotisches Verhältnis zueinander entwickeln und damit in der eigenen Verselbstständigung, Selbstverwirklichung entgegenwirken
- sich das Armutsrisiko der Familie durch zusätzliche Kosten erhöhen und damit familiäre Belastungssituationen zusätzlich verstärken und Ärger bzw. sogar Abneigung gegenüber dem Kind hervorrufen
- eine herausfordernde Verhaltensweise des jungen Menschen mit Behinderung, dessen Pflege und die Sorge um das kindliche Wohlergehen mit Verweis auf fehlende bzw. nichterreichbare Präventionsangebote zu Stress und Überforderung in der Familie führen

- eine zu starke Fokussierung auf den jungen Menschen mit Behinderung zur Vernachlässigung der Geschwisterkinder und/oder der Partnerschaft führen

Mit Blick auf die Fachebene kann:

- eine Verhaltensauffälligkeit bzw. Verhaltensänderung von Kindern oder Jugendlichen mit Beeinträchtigung bzw. Behinderung wegen fehlender Fachkenntnis nicht selten mit der Beeinträchtigung bzw. Behinderung selbst erklärt und toleriert werden
- einer möglichen Grenzüberschreitung bei Pflege und der Gewährleistung der sexuellen Selbstbestimmung durch die eigene Reflexion und steten Sensibilisierung begegnet werden
- eine mögliche Grenzüberschreitung eine andere Wertigkeit bzw. Aufmerksamkeit erhalten, bedeutet nicht immer eine Gefährdung, z. B. dort wo Pflege im Intimbereich notwendig ist, kann aber einen Risikofaktor im Spannungsfeld zwischen Notwendigkeit für das Kind bzw. den Jugendlichen oder Befriedigung eigener Bedürfnisse der Fachkraft im Sinne eines Machtmissbrauchs darstellen
- fehlendes Wissen über die Zielgruppe mit spezifischen Bedürfnissen stigmatisierend und diskriminierend wirken, sowie zu einer fehlenden Prüfung wichtiger Gefährdungsanzeichen führen, die sich aus der Beeinträchtigung bzw. Behinderung ergeben können

- emphatisches Einfühlen in die elterliche Situation zu einer höheren Toleranzschwelle zum Beispiel bei Überforderung und Vernachlässigung oder Gewalt führen
- die “Machtasymmetrie” zwischen betroffenen Familien und den Behörden Hilfe- bzw. Schutzverläufe wegen eingeschränkter oder gar fehlender Beteiligung beeinflussen und eine notwendige und geeignete Hilfgewährung sogar verhindern, auch durch fehlende Fach- und Rechtskenntnisse auf beiden Seiten

Spezifische Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Beeinträchtigung bzw. Behinderung bestehen auch in Bezug auf ihre unterschiedliche „Aufenthaltsorte“ im Alltag und stellen sowohl an die Eltern als auch an das Hilfe- bzw. Schutzsystem ebenso spezifische Anforderungen:

- zu Hause: z. B. Sanitärbereich, Aufklärung und Sensibilisierung der Nachbarn über die Beeinträchtigung bzw. Behinderung des Kindes bzw. Jugendlichen
- institutioneller Kinderschutz: z. B. Kindertagesbetreuung, Schule, organisierte Freizeit, stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung
- öffentlicher Raum: z. B. Zugänge, Beschilderungen, persönliche Kontaktaufnahme

5.2 Fachebene

5.2.1 Anforderungen auf der Fachebene

Was bedarf es auf der Fachebene?

- Fort- und Weiterbildung (u. a. anderer Rechtskreise, fehlendes Wissen über Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung bzw. Behinderungen und deren Familien und über Gewalt gegen diese Kinder) zum Ausbau der fachlichen Kompetenz im Hinblick auf die spezifischen Schutzbedürfnisse
- im Bereich der Jugendhilfe der Entwicklung methodischer Kompetenz, um Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderung zu fördern und mit ihnen zu kommunizieren
- einer Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, um einer Fokussierung auf Eltern bzw. Betreuungspersonen entgegenzuwirken
- auf eine „bewusste“ Sprache achten (z. B. nicht behindertes Kind, sondern Kind mit Beeinträchtigung bzw. mit Behinderung, Handlungs- und Bewertungsfokus verschieben – „Kind“ in den Mittelpunkt stellen)
- der fachlich-kritische Reflektion und erhöhten Aufmerksamkeit in der Beachtung von Risiko- und Gefährdungsfaktoren in Abwägung mit den gegebenen Ressourcen sowie der Wirksamkeit der gewährten Hilfen und Unterstützungen und der fachlichen Abstimmungen

zur multiprofessionellen und bereichsübergreifenden Gefährdungseinschätzung

- der Beachtung und Reflektion einer möglichen höheren Toleranzschwelle gegenüber Eltern bzw. Betreuungspersonen behinderter Kinder oder Jugendlichen verbunden mit eigener Hilflosigkeit und/oder Überforderung z. B. bei Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt (wegen andauernder Mehrbelastung)
- barrierefreie Zugänge zu Behörden, Einrichtungen und Diensten (z. B. Distanzen und Beschaffenheit von Zugangswegen, Öffnungszeiten, Sprache)
- Zugangsmöglichkeiten zum Hilfe- bzw. Schutzsystem sind zu prüfen und zwischen einer notwendigen Komm- oder Gehstruktur zu entscheiden
- die konkrete Hilfe- sowie Schutzplanung im Fallverlauf auf ihre Wirksamkeit (geeignet und notwendig) und Umsetzungsmöglichkeit (Zugänge, gesundheitliche Situation) terminiert zu prüfen
- gegenseitige Transparenz und Kennen von niedrigschwelligen Beratungsangeboten wie z. B. von Einrichtungen der Frühförderung, Familienzentren, Mehrgenerationenhäusern, medizinischen Beratungsstellen zur Vermittlung und Weiterleitung von hilfesuchenden Eltern bzw. Fachkräften
- eine frühzeitige und damit präventive Leistungsgewährung wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen

mit (drohender) Beeinträchtigung bzw. Behinderung gerecht, hingegen können vermeintliche erkannte Ressourcen der Eltern bzw. Betreuungspersonen zu Verzögerungen von notwendigen Hilfen führen und Überforderungen implizieren (Bereitschaft, Fähigkeit, Kompetenz, Belastbarkeit, Bindung); verbunden mit der Prävention ist beispielsweise auch der Nachweis eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots im Bereich der Kindertagesbetreuung (Gewährleistung des Rechtsanspruchs nach § 1 Kindertagesstättengesetz / KitaG) sowie eine rechtzeitige Fortschreibung der Kita-Bedarfsplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die sich gemäß § 12 Abs. 3 S. 3 KitaG am Förderauftrag von § 3 KitaG und so wie an der Realisierung der §§ 22, 22a SGB VIII orientiert.

5.2.2 Anforderungen an die Fachkräfte

Was muss ich als Fachkraft noch mitbedenken?

Beteiligung und Rechte von Kindern und Jugendlichen erfordert:

- grundsätzlich sind alle Kinder und Jugendliche entsprechend ihrer Entwicklung im Kinderschutzverfahren in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu beteiligen und haben ein Recht der Beschwerde
- die Art und Form der Beteiligung muss sich dabei an den lebenspraktischen und geistigen Fähigkeiten und Kompetenzen des Kindes und des Jugendlichen ausrichten³

Notwendige und hilfreiche Partner sowie Kooperationen sind:

- Integrations-Kitas, Hort, Schule (Schulassistenz)
- familienentlastende bzw. familienunterstützende Dienste
- die medizinische Kinderschutzhotline (richtet sich an Mediziner, Jugendhilfe und Justiz und bietet bei Verdacht auf Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellem Missbrauch eine direkt verfügbare, kompetente, praxisnahe und kollegiale Beratung und Fallbesprechung)

³ siehe Anhang: Hinweis für Materialien zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung

- Kooperation mit dem Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ), der Frühförderstelle und dem Medizinisches Behandlungszentrum für erwachsene Menschen mit Behinderung (MZEB)
- Kooperation mit regional ansässigen Ärzten, Kliniken
- Kooperationen mit Dolmetscher
- Kooperationen mit Sozialamt, Gesundheitsamt
- Kooperationen und/oder Vereinbarungen mit den Leistungserbringern zur Umsetzung der Beratungs- und Unterstützungsangebote

Eine fortlaufende Qualitätssicherung wird gewährleistet durch:

- gemeinsame Fallbearbeitung bzw. Fallbesprechung im Unterstützungssystem
- gemeinsame Fortbildungsangebote für das Unterstützungssystem

Spezifische Anforderungen an die Organisation im Jugendamt sind:

- besondere Anforderungen für Hilfeplangespräche und bei Schutzmaßnahmen (z. B. Inobhutnahmen) berücksichtigen:
 - Räumlichkeiten, Rahmenbedingungen an Bedarfe der Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung bzw. Behinderung ausrichten
 - Vorgespräche unterstützen den Vertrauensaufbau (ein längerer Prozess für echte Beteiligung der Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigung bzw. Behinderung kann notwendig werden)
 - aufsuchende Angebote

- Hinzuziehen von Vertrauenspersonen im Hilfeplangespräch und bei der Inobhutnahme
- Organisation geeigneter Kommunikationsmittel
- Dolmetscher hinzuziehen
- Fortbildungen zum besonderen Lebenskontext von Kindern mit Beeinträchtigung bzw. Behinderung bereitstellen von Fachkräften und notwendiger Ausstattung
- entwickeln von Arbeitshilfen und Handlungsleitlinien für ein sicheres und einheitliches Handeln

Beispiele für offene Fragen zur interdisziplinären Einschätzung von Risiko- und Gefährdungsfaktoren, um Familien in ihrer jeweiligen Situation gut zu erfassen und präventiv zu unterstützen

Um Familien angemessen unterstützen und Kinder oder Jugendliche ausreichend schützen zu können, sind mit Blick auf Familien mit beeinträchtigten, behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendliche spezifische Fragestellungen unter verschiedenen Perspektiven in den Blick zu nehmen. Dabei geht es nicht nur um bedarfsspezifische Fragen, sondern auch um Fragen nach vorhandenen und/oder zu aktivierenden Ressourcen. Es geht um Aspekte der Planung, also der Verfahrensgestaltung und der Hilfe- bzw. Schutzplanung.

In der folgenden Übersicht sind Anregungen für einige dieser Fragestellungen unter den Aspekten Bedarf, Ressource und Planung mit dem dif-

ferenzierten Blick auf Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern (Betreuungspersonen) zusammengestellt, die durch die eigene individuelle Arbeitspraxis ergänzt werden können.

Bedarf	
Kind⁴	Eltern
Welche konkreten Auswirkungen hat die Beeinträchtigung bzw. Behinderung auf den Körper des Kindes?	Wirkt sich die Beeinträchtigung bzw. Behinderung erheblich auf die finanzielle Situation aus?
Wirkt sich die Beeinträchtigung bzw. Behinderung unmittelbar auf das Erscheinungsbild, das Verhalten und die Mobilität des Kindes aus und wie äußert sich dies?	Bestehen besondere Anforderungen an die Aufsicht zur Abwendung möglicher Gefährdungen, u. a. in Bezug auf Aggressionsverhalten, fehlendes Gefahrenbewusstsein, Glas-knochen, Epilepsie, Sturzgefahr, sexualisiertes Verhalten?
Welche Herausforderungen bestehen für das Kind in Bezug auf die Bewältigung von Entwicklungsaufgaben, bei der Beziehungsgestaltung und/oder seine Teilhabe?	Gibt es besondere Unterstützungswünsche der Eltern bzw. Betreuungspersonen?
Welche Beeinträchtigung bzw. Behinderung und welcher Grad dieser liegt konkret vor und welche spezifischen Risiken werden vermutet bzw. Gefährdungen bestehen?	Welche besonderen Herausforderungen sind für Eltern, andere Erziehungsberechtigte oder Betreuungspersonen sind zu erkennen oder werden als Wunsch formuliert?
Welcher Pflegegrad wurde dem Kind bereits zugestanden?	Werden ggf. Geschwisterkinder wegen der Beeinträchtigung bzw. Behinderung zurückgesetzt oder vernachlässigt oder sind in einer anderen Form gefährdet?
Welche Leistungen stehen dem Kind aufgrund des Pflegegrades bereits zu?	

⁴ in der Tabelle wird für eine bessere Lesbarkeit für Kinder und Jugendliche nur der Begriff „Kind“ verwendet

Bedarf	
Kind⁵	Eltern
Sind zusätzlich Heil- und Hilfsmittel oder Anwendungen erforderlich und wie sind diese alters- und entwicklungsgerecht zu halten bzw. wie sind diese zu finanzieren?	
Sind belastende Nebenwirkungen von Medikamenten bekannt?	
Kann durch den Einsatz digitaler Medien eine bestehende Beeinträchtigung bzw. Behinderung abgeschwächt oder überbrückt werden?	
Welche besondere Ausstattung benötigt das Kind aktuell (z. B. Kleidung, Stuhl, Bett, im Sanitärbereich)?	
Was braucht das Kind zudem alltagsunterstützend (insbesondere materiell und als Assistenz)?	
Welches Bewegungsverhalten ist körperlich normgerecht und wann ist Unterstützung bei unkontrollierten Bewegungen bzw. zur Wahrung von Distanzen (Selbst- und Fremdgefährdung) erforderlich?	
Gibt es blaue Flecken, Wunden oder Knochenbrüche?	
Gibt es sichtbare Pflegevernachlässigungen (Wundliegen, Abszesse, offene Stellen)?	
Welche besonderen Verhaltensweisen sind beim Kind bereits ausgeprägt (z. B. Schreien, Beißen, Tics, Zwänge) und wie sind diese ggf. zu bewerten?	

⁵ in der Tabelle wird für eine bessere Lesbarkeit für Kinder und Jugendliche nur der Begriff „Kind“ verwendet

Ressourcen	
Kind ⁶	Eltern
Welche sozialen Kontakte bestehen für das Kind?	Sind die Eltern bzw. Betreuungspersonen bereit und in der Lage die Beeinträchtigung bzw. Behinderung des Kindes und die möglichen Folgen anzuerkennen?
Ist das Kind in seinem sozialen Umfeld akzeptiert und integriert?	Wie gehen Familienmitglieder mit der bestehenden Beeinträchtigung bzw. Behinderung im Alltag um und wie haben sie dies bisher bewältigt?
Verfügt das Kind über Strategien, Folgen seiner Beeinträchtigung bzw. Behinderung (eigen- und selbstverletzendes Verhalten) zu beherrschen?	Welches Bewusstsein haben die Eltern bzw. Betreuungspersonen für Beeinträchtigung bzw. Behinderung ihres Kindes?
Welche Möglichkeiten hat das Kind, sich mitzuteilen bzw. ist es dazu bereit und/oder in der Lage?	Wie sind die Eltern bzw. Betreuungspersonen bereit und in der Lage notwendige und geeignete Hilfe und Unterstützung zu suchen, anzunehmen und umzusetzen (pflegerisch, medizinisch, sozial unterstützenden) bzw. Maßnahmen zum Schutz des Kindes zuzulassen?
Wie ist die Beziehung des behinderten Kindes zu anderen Familienmitgliedern oder nahestehenden Personen ausgeprägt?	Welche unterstützenden und entlastenden Hilfen, Leistungen und Dienste stehen den Eltern bzw. Betreuungspersonen bereits zur Verfügung?
Wer ist der bzw. die behandelnde Kinderärzte; gibt es weitere regelmäßige Kontakte zu Fachärzten und Kliniken (ggf. auch wichtig wegen Informationsaustausch und Schweigepflichtentbindung)?	Welche sozialen Kontakte hat die Familie?

⁶ in der Tabelle wird für eine bessere Lesbarkeit für Kinder und Jugendliche nur der Begriff „Kind“ verwendet

Werden aktuell zu erkennende Verletzungen ärztlich versorgt?	Werden die Eltern bzw. Betreuungspersonen bereits bei der Bewältigung der spezifischen Anforderungen unterstützt und wenn ja, durch wen?
Welche medizinischen, pflegerischen oder Frühförderleistungen erhält das Kind bereits?	
Welche Medikamente und Hilfsmittel stehen bereits zur Verfügung und werden unterstützend genutzt?	

Planung	
Verfahren	Angebote
Bestehen besondere Anforderungen an die Durchführung der Hilfeplangespräche bzw. Gespräche zur Schutzplanung (Beteiligungsrecht)?	Welche Träger gibt es, die über das notwendige Spezialwissen im Umgang mit behinderten Kindern und deren Familien verfügen (Referenzen)?
Wer ist bedarfsgerecht und behinderungsspezifisch an einer multiprofessionellen Fallberatung mit Blick auf die Umsetzung der Rechtsnorm „im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ zu beteiligen?	An wen können sich Eltern wenden, wenn sie spezifische Unterstützungen benötigen (Netzwerkkarte)?
Wann und durch wen wurde zuletzt eine behinderungsspezifische Einschätzung bzw. Diagnose vorgenommen?	Ist ein regelmäßiger und bedarfsgerechter Kita- bzw. Schulbesuch durch ein bedarfsgerechtes Angebot gesichert?
Wie sollen die Beteiligungs- und Beschwerderechte des behinderten Kindes im konkreten Einzelfall umgesetzt werden?	In Bezug auf welche zusätzlichen Hilfen und Unterstützungsangebote benötigen die Eltern bzw. Betreuungspersonen besondere Unterstützung?

Hinweis: Blick- und Fragerichtung nicht nur auf (drohende) Beeinträchtigung bzw. Behinderung beschränken!

5.3 Spezifische Fragestellungen

Nachfolgend werden spezifische Fragestellungen an die jeweiligen Fach-
ebenen zusammengestellt, um sich die **Thematik** spezifischer Schutzbe-
dürfnisse **systematisch erschließen zu können**⁷.

5.3.1 Netzwerk Gesunde Kinder

- Was brauchen Familienpaten an Fortbildungsmöglichkeiten, um ggf. Kinder oder Eltern mit Beeinträchtigung bzw. Behinderung gut zu begleiten?
- Welche Unterstützungsmöglichkeiten bieten wir als Koordinatoren und was brauchen wir selbst, um diesbezüglich Familienpaten gut zu begleiten?
- Sind die Räumlichkeiten barrierefrei?
- Welche Netzwerke und Ansprechpartner gibt es vor Ort?
- Sind separate Angebote tatsächlich wirkungsvoll und nachhaltig oder ist hier eine gelebte Integration nicht sinnvoller? Wie schaffen wir entsprechende Angebote? Und auf welche Art kommunizieren wir diese (Stichwort Zugangswege und Abbau von Hemmschwellen)?
- Schaffen es die Eltern, trotz Vorfreude und plötzlichen Veränderungen den Alltag zu bewältigen? Was kann die Familie von sich heraus leisten (inwieweit ist sie kognitiv, emotional in der Lage)?

⁷ Die Zuarbeit der Fragestellungen erfolgte aus dem Dialog mit der jeweiligen Fachpraxis.

- Welche besondere Pflege und Förderung benötigen das Kind? (Therapiemöglichkeiten in näherer Umgebung)?
- Wie wird die Familie bzw. Betreuungsperson behinderter Kinder fachlich begleitet und unterstützt? Wie ist die integrative Versorgung, Förderung ausgebaut? Gibt es spezielle Anlaufstellen (Frühförderung, Beratungsstellen für Eltern, Vereine, Selbsthilfegruppen)?
- Welchen Konflikten begegnen Eltern bzw. Betreuungspersonen immer wieder im Alltag mit ihrem Kind (u. a. Kitas, Schule, Ärzten, Krankenschwestern)?
- Welche Unterstützungsmöglichkeiten stehen zur Verfügung (u. a. Frühförderung, medizinische Begleitung, rechtliche Unterstützung)?
- Woran erkennen Familienpaten die Überforderung der Eltern?
- Wie gehen Familienpaten auf die Signale der Familie ein?
- Wie reagieren Familienpaten, wenn sie merken, dass die Eltern die Beeinträchtigung bzw. Behinderung nicht akzeptieren und nicht wissen, wie sie damit umgehen sollen?
- Schulungen: speziell zu finanziellen Unterstützungen, Anlaufstellen, Anträge, Therapieangebote?

5.3.2 Frühe Hilfen

auf das Kind bezogen (Entwicklung, Prognose, Versorgung, Förderung)

- Werden die spezifischen Äußerungen, Befindlichkeiten und Bedürfnisse des Kindes erkannt, verstanden und adäquat beantwortet (sehr schwer erkennbare und verstehbare Verhaltensweisen des Kindes, hohe Vulnerabilität von Säuglingen und Kleinkindern)?
- Erschweren die unklare Prognose und ggf. geringe Lebenserwartung und die Beeinträchtigung bzw. Behinderung des Kindes die körperliche, geistige und seelische Versorgung (medizinisch, therapeutische Versorgung entsprechend der kindlichen, aktuellen Bedürfnisse)?
- Werden die notwendigen, förderlichen Maßnahmen sowie die Förderungen von Eltern bzw. Betreuungspersonen, Fachkräften und Institutionen umfänglich und regelmäßig erbracht?
- Können Unter- (Vernachlässigung) oder Überversorgung (Überbehütung) erkannt werden?

auf Eltern bezogen (Ressourcen und Paarbeziehung)

- Sind die Eltern bzw. Betreuungspersonen - unabhängig eigener Belastungen (Angst, Hilflosigkeit, Stress, traumatische Erfahrungen, Überforderungen usw.) - in der Lage, die Bedürfnisse des Kindes wahrzunehmen und adäquat zu beantworten? (akute Traumatisierung und Gefahr der Re-Traumatisierung, Überforderungen, Ablehnungen des Kindes, der Situation usw.).

- Können die Eltern bzw. Betreuungspersonen externe Unterstützung und Hilfen annehmen und nutzen?
- Ist die Paarbeziehung (akut) belastet?
- Welche zusätzlichen Ressourcen können die Eltern (re-)aktivieren?

auf die Eltern-Kind-Beziehung bzw. Bindung bezogen

- Können die Eltern bzw. Betreuungspersonen die Bindungsbedürfnisse nach Schutz und Sicherheit als auch Eigenständigkeit und Exploration beim Kind anerkennen und gewähren?
- Können die Eltern bzw. Betreuungspersonen ausreichend gut die Beziehung zum Kind gestalten und unterstützen?
- Hat das Kind die Möglichkeit unterschiedliche Beziehungserfahrungen zu verschiedenen Personen aufzubauen?
- Haben Eltern bzw. Betreuungspersonen und Kind ausreichende Möglichkeiten ungestörte, freudvolle Interaktionen zu erleben?
- Ist die Beziehung durch abrupte, belastende Trennungen beeinträchtigt (Klinikaufenthalt, Rehabilitationsmaßnahme, Kur usw.)?
- Besteht für das Kind die Gefahr eine „desorganisierte bzw. desorientierte Bindung“ zu entwickeln?

auf Fachkräfte bezogen:

- Haben die Fachkräfte spezifische Fachkompetenzen erworben, um die besonderen Bedürfnisse und Risikoverhaltensweisen von Kindern mit Beeinträchtigung bzw. Behinderung zu erkennen oder können sie regelmäßig ein interdisziplinär aufgestelltes Fachkräfteteam für Reflexion und Fachaustausch nutzen?
- Findet ein Fachaustausch aller Fachkräfte (medizinische Fachkräfte, Frühförder- und Beratungsstellen, Sozialpädagogischen Zentren, Schulen ...) regelmäßig statt und werden die Eltern bzw. Betreuungspersonen daran beteiligt?

5.3.3 Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen und Schule

Fragen, die Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten, Hort), Kindertagespflegestellen, Schule intern betreffen könnten:

- Wie gelingt eine gegenseitige und für alle Seiten (betroffenes Kind bzw. Jugendlicher der Einrichtung und Fachkräfte) verständliche Kommunikation am besten?
- Welche Hilfsmittel und Unterstützungsmöglichkeiten benötigt die Einrichtung, um das Kind bzw. den Jugendlichen angemessen betreuen, fördern und versorgen zu können?
- Wie kann bei Fach- und Lehrkräften im Kinderschutz ein Bewusstsein für die Gefährdungen, die durch die Form der Beeinträchtigung bzw. Behinderung entstehen, geschaffen werden?

- Welche speziellen Kenntnisse brauchen Fach- und Lehrkräfte im Kinderschutz hinsichtlich der Sexualität von Kindern mit Beeinträchtigung bzw. Behinderung?
- Welche Kompetenzen benötigen Vertrauenspersonen bzw. Kinderschutzfachkräfte in den oben benannten Einrichtungen, damit sich das Kind bzw. der Jugendliche Ihnen anvertrauen kann. Welche Rolle spielen dabei die verschiedenen Formen von Beeinträchtigung bzw. Behinderung? Welche Kompetenzen benötigen Fachkräfte in Kinderschutzfragen, wenn das Kind bzw. der Jugendliche zur Selbstäußerung nicht in der Lage ist?
- Welche Fortbildungen und Fortbildungsanbieter/innen sowie Beratungs- und Anlaufstellen stehen den Fach- und Lehrkräften zur Verfügung, sind diese allen bekannt und werden genutzt?
- Wie können Kinder oder Jugendliche mit Beeinträchtigung bzw. Behinderung präventiv gestärkt werden? Welche Präventionsbotschaften spielen für Kinder oder Jugendliche mit Beeinträchtigung bzw. Behinderung eine Rolle?
- Wie gehen Fach- und Lehrkräfte mit Verdachtsfällen gegenüber stationären Einrichtungen der Behinderten- oder Jugendhilfe um?
- Welches Beschwerdesystem gibt es, das den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung bzw. Behinderung Rechnung tragen? Welche Kommunikationswege, z. B. zum Umgang mit Beschwerden, Konflikten, Vorfällen gibt es für Kinder und Jugendliche? Wie werden diese den Kindern

und Jugendlichen sowie deren Eltern vermittelt? Werden die Kinder in den Äußerungen ihrer Beschwerden unterstützt?

- Welche regelhafte Kommunikation und reflexiven Prozesse bezüglich der Themen Machtstrukturen, Gewalt und Sexualität gibt es, z. B. in Fallbesprechungen, Teambesprechungen, kollegialer Beratung, Coaching, Supervision?
- Welche spezifischen Risikoräume gibt es, die sich beispielsweise aufgrund fehlender Mobilität ergeben (Fahrstuhl, allein im Klassenzimmer während Mitschüler auf dem Pausenhof sind etc.)?
- Welche Besonderheiten gibt es hinsichtlich der Themen Grenzachtung bzw. Grenzverletzung sowie Täterstrategien und wie erfolgt die Sensibilisierung der Mitarbeitenden?
- Wie gehen die Fach- und Lehrkräfte mit Vermutungen um, wenn sich die Kinder oder Jugendliche nicht anvertrauen können oder wollen?
- Was sagt das Kinderschutzkonzept zu den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten aus und wie ist im Falle eines Verdachtes zu verfahren?

Fragen, die die Kooperationen mit dem Jugendamt und externen Fachstellen betreffen

- Welche Formen der Kooperation braucht es, um Familien mit erhöhtem Risiko auch in der Schule bzw. der Einrichtung zu unterstützen?

- Wie kann die Sensibilisierung der Fach- und Lehrkräfte hinsichtlich einer ggf. fehlenden Problemwahrnehmung der Eltern bzw. Betreuungspersonen erfolgen?
- Gibt es für die Gefährdungseinschätzung für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung bzw. Behinderung besondere Einschätzungsbögen und unterstützende Materialien?
- Wo finden Fach- und Lehrer bzw. Schulsozialarbeiter Ansprechpersonen, insbesondere eine insoweit erfahrene Fachkraft, die Kinderschutzfragen zu Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung bzw. Behinderung beraten können?
- Welche (Datenschutz)rechtlichen Möglichkeiten haben Fach- und Lehrkräfte zur Einschätzung eines Gefährdungsrisikos mit der insoweit erfahrenen Fachkraft, wenn sie eine Vermutung haben aber sich die betroffenen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung bzw. Behinderung ihnen nicht anvertrauen können?
- Wie können sozialpädagogische und sonderpädagogische Diagnostiken zusammengeführt werden, um Fachkräfte für besonders gefährdete Kinder und Jugendliche (vulnerable Gruppen) zu sensibilisieren?
- Gibt es eine spezifische, professionsübergreifende „Arbeitsgruppe Kinderschutz“ im Zusammenhang mit Beeinträchtigung bzw. Behinderung und welche Kooperationspartner sollten in dieser Arbeitsgruppe eingebunden sein?

5.3.4 Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

- Welche Unterstützung benötigt das Kind oder der Jugendliche?
Was kann er allein und wie kann man verständlich Fragen, ob Unterstützung benötigt wird (zum Beispiel beim Öffnen oder Schließen von Knöpfen an der Kleidung für den Gang zur Toilette) und von wem die Unterstützung erfolgen sollte?
- Welche Unsicherheiten und Hürden bestehen bei Fachkräften und Besuchenden von Einrichtungen, die sich der inklusiven Arbeit öffnen wollen?
- Welche parallele Angebotslandschaft und sozialräumliche und lebensweltliche Trennung bei jungen Menschen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen sind zu berücksichtigen?
- Was können Fachkräfte von jungen Menschen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen lernen und so den Aufenthaltsort zu einem sicheren und angenehmen Ort machen?
- Wo kann sich die Fachkraft zur fachgerechten Pflege von Menschen mit Behinderung und der rechtlichen Situation beraten lassen?
- Wo kann sich die Fachkraft über ein diversity-gerechtes Hygienekonzept für meine Einrichtung beraten lassen?
- Welche Informationen kann helfen, unangepasstes Verhalten einschätzen zu können?

- Was braucht die Jugendgruppe (die in der offenen Jugendarbeit i. d. R. nicht konstant ist), um sich bei grenzverletzendem Verhalten angemessen und respektvoll zu verhalten und mit Grenzüberschreitung angemessen umgehen zu können?
- Wie kann man die Einrichtung, in dem die Jugendarbeit stattfindet barriereärmer gestalten? Was können behindertenspezifische Barrieren sein und wie lassen sie sich abbauen? Wie kann die Fachkraft Kinder- und Jugendliche in den Abbau von Barrieren mit einbeziehen? Wo kann die Fachkraft sich dazu beraten lassen?

5.3.5 Sport

- Inwieweit trägt die Beeinträchtigung bzw. Behinderung zu einer Schwächung (körperlich, im Selbstbewusstsein...) des Kindes oder Jugendlichen bei?
- Wie eng müssen die Betreuung und der Betreuerschlüssel sein?
- Gibt es klare Regeln für Betreuer und Sportler im Verein bzw. Verband?
- Werden die Risikofaktoren Körperkontakt, spezielle Kleidung, Umkleiden und Duschen bzw. Körperhygiene ausreichend beachtet?
- Ist Transparenz bei Einzeltrainings und Fahrten mit Übernachtung ausreichend gegeben?

- Welche Rolle spielen Hierarchien im Behindertensport, z. B. Kompetenz- und Altersgefälle, Geschlechterhierarchien)?
- Wird die Gefahr von Übergriffen wegen einer vorliegenden Beeinträchtigung oder (drohender) Behinderung im Leistungssport bzw. wettkampforientierten Breitensport größer?

6. Begriffsbestimmungen

Behinderung

Die § 2 Abs. 1 SGB IX i. V. m. § 7 Abs. 2 SGB VIII

geben eine Definition zu Behinderung: “Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach S. 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach S. 1 zu erwarten ist.“

§ 35a SGB VIII

ist die Anspruchsgrundlage für Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung. Zuständiger Leistungsträger ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 2 Abs. 1 SGB IX und § 7 Abs. 2 SGB VIII

verweisen in ihrer Norm auf die Wechselwirkung: „Der Mensch wird behindert“, hingegen wird im § 35a SGB VIII keine Wechselwirkung beschrieben wird: „Der Mensch ist behindert“.

§ 99 SGB IX i. V. m. § 10 Abs. 4 SGB VIII

ist die Anspruchsgrundlage für Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) körperlicher, geistiger und/oder Sinnesbeeinträchtigung – zuständiger Leistungsträger ist der örtliche Träger der Eingliederungshilfe.

Beeinträchtigung

Die § 2 Abs. 1 SGB IX i. V. m. § 7 Abs. 2 SGB VIII

geben auch eine Definition zu Beeinträchtigung: „... Eine Beeinträchtigung ... liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung ... zu erwarten ist.“

Ist in diesem Sinne die körperliche, geistige, seelische, emotionale und/oder Sinnesentwicklung eines Menschen erschwert und damit die eigenverantwortliche Teilhabe eingeschränkt, spricht man umfänglich von einer Beeinträchtigung. Eine Beeinträchtigung kann insbesondere ursächlich auch die Folge einer (drohenden) Behinderungen, Störungen bzw. Gefährdungen sein.

Inklusion

„Als soziologischer Begriff beschreibt das Konzept der Inklusion eine Gesellschaft, in der jeder Mensch akzeptiert wird und gleichberechtigt und selbstbestimmt an dieser teilhaben kann – unabhängig von Geschlecht,

Alter oder Herkunft, von Religionszugehörigkeit oder Bildung, von eventuellen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen“ (z. B. Sexualität).

„In der inklusiven Gesellschaft gibt es keine definierte Normalität, die jedes Mitglied dieser Gesellschaft anzustreben oder zu erfüllen hat. Normal ist allein die Tatsache, dass Unterschiede vorhanden sind. Diese Unterschiede werden als Bereicherung aufgefasst und haben keine Auswirkungen auf das selbstverständliche Recht der Individuen auf Teilhabe. Aufgabe der Gesellschaft ist es, in allen Lebensbereichen Strukturen zu schaffen, die es den Mitgliedern dieser Gesellschaft ermöglichen, sich barrierefrei darin zu bewegen“.⁸

Ziel der Inklusion ist es: Jeder Mensch hat die Möglichkeit auf eine volle, selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe an einem Leben in der Gesellschaft.

Integration

Die **Integration** geht davon aus, dass eine Gesellschaft aus einer relativ homogenen Mehrheitsgruppe und einer kleineren Außengruppe besteht, die in das bestehende System (z. B. Schule, Kita) integriert werden muss. Das Konzept der Integration nimmt also bewusst Unterschiede wahr und verlangt vom Einzelnen, dass er sich an das Mehrheitssystem anpasst, um ein vollwertiges Mitglied der Gesellschaft zu sein.⁹ Das System selbst verändert sich dabei nicht.

⁸ Quelle: <http://www.inklusion-schule.info/inklusion/integration-und-inklusion.html>

⁹ Quelle: <http://www.inklusion-schule.info/inklusion/integration-und-inklusion.html>

ICF-CY

Das ICF-CY (International Classification of Functioning, Disability and Health) ist die internationale Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation in Bezug auf Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen. Die ICF-CY ermöglicht eine differenzierte Beschreibung von Schädigungen der Körperstrukturen und Funktionen, Verzögerungen oder ungewöhnlichen Entwicklungswegen, die für die spätere körperliche Funktionsfähigkeit, Aktivität und soziale Teilhabe prägend sind. Die ICF-CY dient als Grundlage für eine interdisziplinäre Planung und Durchführung von Interventionen durch Gesundheits- und (sozial-)pädagogische Berufe¹⁰.

ICD 10 / ICD 11

Die ICD 10 bzw. ICD 11 (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) ist die internationale statistische Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation zu Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme. Die ICD dient der Benennung und Verschlüsselung der medizinischen Diagnosen und Behandlungen sowie der Abrechnung bei den Krankenkassen. Ab dem 01.01.2022 gilt offiziell die ICD 11, jedoch muss diese erst in Deutschland etabliert werden¹¹.

¹⁰ ICF: Auszug Klappentext vom Buch: Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen; Herausgeber World Health Organization, 2. korrigierte Auflage; Erscheinungsdatum 18.09.2017, Verlag Hogrefe AG

¹¹ vgl. https://www.bfarm.de/DE/Kodiersysteme/Klassifikationen/ICD/_node.html

7. Praktische Arbeitshilfe zur Kommunikation

Beteiligungsmöglichkeiten und Kommunikationswege für Kinder und Jugendliche mit reduzierten kommunikativen Kompetenzen

Für eine objektive Erfassung der Sach- und Bedarfslage können Stellvertreter befragt werden, die Auskünfte über bestimmte Lebensbereiche der betroffenen Kinder und Jugendlichen geben können. Für die Erhebung der empfundenen subjektiven Lebenswirklichkeit der Kinder und Jugendlichen und für eine echte Beteiligung müssen weitere Kommunikationsmöglichkeiten bereitgestellt werden.

konventionellen Kommunikationsformen

- *persönliches und leitfadengestütztes Gespräch*
- *geschriebene Sprache*
- *Gebärdensprache – Dolmetscher*

unterstützende Kommunikationsmethoden

- *leichte Sprache und bildhafte Darstellung für ergänzende und erklärende Materialien*
 - vermeiden von komplexen Haupt- und Nebensatzkonstruktionen
 - kurze Sätze
 - einfügen von Erläuterungen und Beispielen
 - bildhafte Darstellungen

- *Kommunikation mit Hilfe von Symbolen (Talking Mats bzw. Kletttafeln)*

Durch den Einsatz von Karten mit Bildern, Symbolen oder Zeichnungen können bestimmte Themenkategorien oder Alltagssituationen dargestellt werden. Anhand von Bewertungskarten (Daumen hoch, Daumen runter, Schulter zucken) können Bewertungen, Bedeutungen oder Interpretationen visualisiert werden. Die Bildkarten können von den jungen Menschen z. B. an Kletttafeln angebracht werden. Diese können fotografiert und somit dokumentiert werden. Auf diese Weise können einfache Bedürfnisse als auch komplexe Inhalte beiderseitig vermittelt werden.

- *technische Hilfsmittel*

Zur Unterstützung der Kommunikation gibt es einfache Sprachausgabegeräte, mit wenigen Tasten, oder komplexe Sprachausgabegeräte, bei denen verschiedene Aussagen miteinander verknüpft werden können. Aber auch PC oder Tablets können in Kombination mit kostenlosen Apps für eine unterstützende Kommunikation eingesetzt werden.

8. Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
BbgBGG	Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
Ergo	Ergotherapie
etc.	et cetera
ff.	fortfolgende
FrühV	Frühförderungsverordnung
ggf.	gegebenenfalls
ICD	International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems / Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandte Gesundheitsprobleme
ICF-CY	International Classification of Functioning, Disability and Health / Internationale Klassifikation für Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
i. V. m.	in Verbindung mit
k. A.	keine Angabe
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
Logo	Logopädie
MZEB	Medizinisches Behandlungszentrum für erwachsene Menschen mit Behinderung
PC	Personalcomputer
Physio	Physiotherapie
S.	Satz
SGB	Sozialgesetzbuch
SPZ	Sozialpädiatrischen Zentrum
U1 – U9	Vorsorgeuntersuchungen für Säuglinge und Kleinkinder
u. a.	unter anderem
UN	United Nations / Vereinte Nationen
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

9. Anlagen

9.1 Sozialgesetzbuch Acht – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) - Auszüge

§ 7 Begriffsbestimmungen

(2) **Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen** im Sinne dieses Buches sind Menschen, die **körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen** haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten **Teilhabe** an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine **Beeinträchtigung** nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen sind **von Behinderung bedroht**, wenn eine **Beeinträchtigung** nach Satz 1 zu erwarten ist.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen ... sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den **spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen** Rechnung tragen. ...

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass ... Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(3) Bei der fachlichen Beratung ... wird den **spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen** Rechnung getragen.

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind ... 4. die gleichberechtigte **Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen** umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.

§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

(4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten und Zwölften Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch **für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht** sind, den Leistungen nach diesem Buch vor. Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der **Art der Behinderung** vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.

§ 11 Jugendarbeit

(1) ... Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für **junge Menschen mit Behinderungen** sichergestellt werden.

§ 13 Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer **Benachteiligungen** oder zur Überwindung **individueller Beeinträchtigungen** in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, **Eingliederung** in die Arbeitswelt und ihre soziale **Integration** fördern.

§ 22 Grundsätze der Förderung

(2) ... Sofern **Kinder mit und ohne Behinderung** gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.

§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen

(4) **Kinder mit Behinderungen** und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die **besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen** und von **Kindern, die von Behinderung bedroht sind**, sind zu berücksichtigen.

§ 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ... ihre **Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft **beeinträchtigt** ist oder eine solche **Beeinträchtigung zu erwarten ist**. Von einer **seelischen Behinderung bedroht** im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine **Beeinträchtigung ihrer Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. ...

§ 77 Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen

(1) ... Zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität der Leistung ... zählen auch Qualitätsmerkmale für die **inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung** und die Berücksichtigung der **spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen**. ...

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ... zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe ... weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die **inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung** und die Berücksichtigung der **spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen** sowie ... ihren Schutz vor Gewalt. ...

§ 80 Jugendhilfeplanung

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere ... 2. ein möglichst wirksames, vielfältiges, **inklusives** und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist, ... 4. **junge Menschen mit Behinderungen** oder **von Behinderung bedrohte junge Menschen** mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung **spezifischer Bedarfslagen** gefördert werden können, ...

§ 99 Erhebungsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 bis 35, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a und Hilfe für junge Volljährige nach § 41 sind ... l) gleichzeitige Inanspruchnahme einer weiteren Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige oder Eingliederungshilfe bei einer **seelischen Behinderung** oder einer **drohenden seelischen Behinderung** ...

§ 101 Periodizität und Berichtszeitraum

(1) Die Erhebungen ... nach § 99 Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für **Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung** betreffen, sind 2007 beginnend jährlich durchzuführen.

9.2 Kindertagesstättengesetz (KitaG) - Auszüge

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz)

§ 2 Begriffsbestimmungen, Zusammenarbeit, Anwendungsbereich

(2) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen auch **behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder** tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.

§ 3 Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte

(2) Kindertagesstätten haben insbesondere die Aufgabe, ... 6. das gleichberechtigte, partnerschaftliche, soziale und demokratische Miteinander sowie das Zusammenleben **von Kindern mit und ohne Behinderungen** zu fördern, ...

§ 4 Grundsätze der Beteiligung

(1) ... Insbesondere ist der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes im Rahmen der Gesundheitsvorsorge gemäß § 11 im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten auf **Entwicklungsbeeinträchtigungen des Kindes** hinzuweisen. Der Übergang zur Schule und die Betreuung und Förderung schulpflichtiger Kinder soll durch eine an dem **Entwicklungsstand der Kinder** orientierten Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden.

(3) **Eltern mit einer Hör- oder Sprachbehinderung**, deren Kinder eine Kindertagesstätte besuchen, haben für die Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte das Recht, kostenfrei in Deutscher Gebärdensprache mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die erforderlichen Kosten trägt das Land.

9.3 weiterführende Literatur

Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen (2. korrigierte Auflage)

Herausgeber: World Health Organization

Erscheinungsdatum: 18.09.2017

Verlag: Hogrefe AG

Internationale Klassifikation psychischer Störungen: ICD–10 Kapitel V (F) – Klinisch–diagnostische Leitlinien (10. überarbeitete Auflage)

Herausgeber: World Health Organization

Erscheinungsdatum: 21.09.2015

Verlag: Hogrefe AG

9.4 Checkliste zur Risiko- und Gefährdungseinschätzung (Beispiel)

Die im Landkreis Elbe-Elster entwickelte Checkliste dient als Beispiel für eine strukturierte praktische Anwendung und fasst wesentliche zu beachtende Fragestellungen aus den Leitaspekten zusammen.

Zusatzbogen

**Risiko- und Gefährdungseinschätzung im Kinderschutz
bei Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen**



**Landkreis
Elbe-Elster**

Anamnese

Lebensalter des Kindes	
Entwicklungsalter des Kindes (kognitiv, körperlich, sozial-emotional, Resilienz)	
Lebenskontext des Kindes (leibliche Familie, Pflegefamilie, stationäre Hilfe etc.)	
Betreuung bzw. institutioneller Rahmen (Kita, Kindertagespflege, Schule)	
Beeinträchtigung bzw. Behinderung durch und seit	
Grad der Beeinträchtigung bzw. Behinderung und Merkmale	
Pflegegrad	
psychiatrische Diagnose	
medizinische Diagnose (ICD 10, ICF)	
Medikamentengabe (ggf. Nebenwirkungen wie Verhaltensänderung oder Koordinationsschwierigkeiten)	
bekannte positiv und negativ wirkende Trigger	
Allergien	
Migrationshintergrund	
zusätzliche Informationen:	

Grundversorgung				
medizinisch-therapeutische Versorgung und Hilfsmittel	rot	grün	k. A.	Hinweise
Werden notwendige Therapien im Alltag durch die Eltern bzw. Betreuungspersonen (auch Vormünder und Pfleger) umgesetzt und angewandt?				
Werden dem Kind nötige therapeutische Fördermaßnahmen ermöglicht (z. B. Ergo, Physio, SPZ)?				
Ist das Kind bzw. die Familie im Netzwerk der Eingliederungshilfe eingebunden (z. B. Frühförderung)?				
Erfolgen behinderungsbedingte Arztbesuche über die U1 - U9 Untersuchungen hinaus?				
Werden Medikamente entsprechend der ärztlichen Verordnung verabreicht?				
Werden notwendige (Kleinst-)Hilfsmittel genutzt und regelmäßig angepasst (z. B. Brille, Inkontinenzmatte, Trinkbecher, Schere, Stoma)?				
Sind behinderungsbedingte Voraussetzungen gegeben, welche einer besonderen Beförderung bedürfen (z. B. Sitz, Gurt, Begleitperson)?				
zusätzliche Informationen:				
Liegt bei den Eltern bzw. Betreuungspersonen eine Kooperationsfähigkeit vor?				
Liegt bei den Eltern bzw. Betreuungspersonen eine Handlungsbereitschaft vor?				
Ernährung	rot	grün	k. A.	Hinweise
Wird durch die Eltern bzw. Betreuungspersonen eine Essens- oder Trinkstörung wahrgenommen und diese unterstützt?				
Wird durch die Eltern bzw. Betreuungspersonen die Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr, wenn nötig unterstützt?				
Wird eine erhöhte Gefahr der Dehydrierung wahrgenommen und gehandelt?				
Wird durch die Eltern bzw. Betreuungspersonen bei einem fehlendem Sättigungsgefühl entsprechend gehandelt?				
Werden bei Stoffwechselerkrankungen und Lebensmittelallergien unverträgliche Lebensmittel vermieden?				
zusätzliche Informationen:				
Liegt bei den Eltern bzw. Betreuungspersonen eine Kooperationsfähigkeit vor?				
Liegt bei den Eltern bzw. Betreuungspersonen eine Handlungsbereitschaft vor?				

Körperpflege	rot	grün	k. A.	Hinweise
Ist dem behinderungsbedingten Entwicklungsstand eine entsprechende Körperpflege gegeben?				
Ist dem behinderungsbedingten Entwicklungsstand eine entsprechende Zahnpflege gegeben?				
Werden Windeln regelmäßig und bedarfsentsprechend (auch auf Wunsch des Kindes) gewechselt?				
Ist eine regelmäßige Hautpflege gegeben?				
Wird bei der Körperpflege die Intimsphäre gewahrt bzw. ausreichend sensibel praktiziert?				
Gibt es Liege- Sitz- bzw. Pflegeschäden (Wundliegen, Abszesse, offene Stellen, Hautschädigungen)?				
zusätzliche Informationen:				
Liegt bei den Eltern bzw. Betreuungspersonen eine Kooperationsfähigkeit vor?				
Liegt bei den Eltern bzw. Betreuungspersonen eine Handlungsbereitschaft vor?				
Kleidung	rot	grün	k. A.	Hinweise
Ist die Kleidung altersgerecht und von der Größe her passend?				
Ist die Kleidung der Beeinträchtigung bzw. Behinderung entsprechend (z. B. Schuhwerk, Verschlüsse)?				
Wird die Bekleidung leicht zu handhaben und somit eine Förderung der Selbständigkeit gegeben?				
Wird die Kleidung durch die Eltern bzw. Betreuungspersonen bei Notwendigkeit gewechselt (z. B. durch Notdurft, Kleckern oder Sabbern)?				
Werden witterungsgerechte Kleidung und Hilfsmittel verwendet (Sonnen- bzw. Kälteschutz)?				
zusätzliche Informationen:				
Liegt bei den Eltern bzw. Betreuungspersonen eine Kooperationsfähigkeit vor?				
Liegt bei den Eltern bzw. Betreuungspersonen eine Handlungsbereitschaft vor?				
Zimmerausstattung	rot	grün	k. A.	Hinweise
Sind die Räume entsprechend den Bedürfnissen bzw. Schutzbedürfnisses des Kindes ausgestattet (z. B. reizarme				
Umgebung, notwendige barrierefreie Zugänge, ausreichende Bewegungsmöglichkeiten etc.)?				
Gibt es spezifisches Spiel- und Beschäftigungsmaterial?				
Ist eine dem Lebens- und Entwicklungsalter entsprechende Ausstattung vorhanden?				
zusätzliche Informationen:				
Liegt bei den Eltern bzw. Betreuungspersonen eine Kooperationsfähigkeit vor?				
Liegt bei den Eltern bzw. Betreuungspersonen eine Handlungsbereitschaft vor?				

Schlafsituation	rot	grün	k. A.	Hinweise
Ist ein notwendiges Pflegebett vorhanden?				
Sind notwendige Hilfsmittel der Behinderung entsprechend vorhanden (z. B. Raus-Fall-Schutz, Therapiedecke, Lagerungskissen, Korsett)?				
Wird eine Fixierung ausschließlich zum Eigenschutz bzw. nach richtiger Anordnung eingesetzt?				
Wird regelmäßig die Bettwäsche gewechselt?				
Ist eine funktionale und hygienische Matratze vorhanden?				
Wird das Zimmer regelmäßig belüftet?				
Ist der Schlafplatz ausreichend hygienisch und nach individuellen Vorlieben und Interessen des Kindes gestaltet?				
zusätzliche Informationen:				
Liegt bei den Eltern bzw. Betreuungspersonen eine Kooperationsfähigkeit vor?				
Liegt bei den Eltern bzw. Betreuungspersonen eine Handlungsbereitschaft vor?				
Beziehung, Betreuung, Interaktion der Eltern bzw. Betreuungsperson	rot	grün	k. A.	Hinweise
Werden dem Kind dem Lebens- und Entwicklungsalter entsprechende Freizeit- und Beschäftigungsangebote ermöglicht (unabhängig von der medizinischen und/oder therapeutischen Förderung)?				
Besteht zwischen dem Kind und den Eltern bzw. der Betreuungspersonen eine Bindungsstörung bzw. -auffälligkeit?				
Erfährt das Kind durch seine Eltern bzw. Betreuungspersonen Wertschätzung?				
Gibt es ungünstige kulturell oder gesellschaftlich bedingte Gewohnheiten bzw. Traditionen?				
Kommt es in der Familie zu einer Überforderung durch die Behinderung?				
Liegt bei den Eltern bzw. der Betreuungsperson eine fehlende Hilfeakzeptanz vor?				
Können die Eltern bzw. die Betreuungspersonen die Behinderung des Kindes annehmen?				
Liegt bei einem Elternteil oder Betreuungsperson eine Behinderung vor?				
Stehen Eltern oder Betreuungspersonen selbst unter Betreuung?				
Sind die Eltern bzw. die Betreuungspersonen in der Lage, kognitiv einen Mangelzustand bzw. Problem zu erkennen?				
Kam es bereits zu Grenzverletzungen seitens der Eltern bzw. Betreuungspersonen oder durch Dritte?				
Kam es bereits zu körperlichen Übergriffen seitens der Eltern bzw. Betreuungspersonen oder durch Dritte?				
Kam es bereits zu psychischer Gewalt seitens der Eltern bzw. Betreuungspersonen oder durch Dritte?				
Kam es bereits zu sexuellen Übergriffen seitens der Eltern bzw. Betreuungspersonen oder durch Dritte?				

zusätzliche Informationen:			
Liegt bei den Eltern bzw. Betreuungspersonen eine Kooperationsfähigkeit vor?			
Liegt bei den Eltern bzw. Betreuungspersonen eine Handlungsbereitschaft vor?			
Kommunikation			
Stellt eine eingeschränkte Kommunikation eine Gefahr für das Kind dar?	rot	grün	k. A.
Hat das Kind die Möglichkeit sich außerhalb seiner familiären Umgebung zu äußern (Freunde, Medien etc.)?			
zusätzliche Informationen:			
Liegt bei den Eltern bzw. Betreuungspersonen eine Kooperationsfähigkeit vor?			
Liegt bei den Eltern bzw. Betreuungspersonen eine Handlungsbereitschaft vor?			
Selbst- und Fremdgefährdung			
Besteht eine Selbstgefährdung?	rot	grün	k. A.
Besteht eine Fremdgefährdung?			
Neigt das Kind zu selbstverletzendem Verhalten bedingt durch fehlende Impulskontrolle oder fehlendes Schmerzempfinden?			
Werden vorhandene Sicherungsmaßnahmen durch die Eltern bzw. Betreuungspersonen angewandt (Helm, Handschuhe) bzw. sind Eltern bzw. Betreuungspersonen in der Lage adäquat zu reagieren?			
zusätzliche Informationen:			
Liegt bei den Eltern bzw. Betreuungspersonen eine Kooperationsfähigkeit vor?			
Liegt bei den Eltern bzw. Betreuungspersonen eine Handlungsbereitschaft vor?			
Umgang mit Sexualität sowie mit Nähe und Distanz			
Ist das Kind in seiner familiären Umgebung sicher gebunden?	rot	grün	k. A.
Geht der Betreuer bzw. die Betreuungspersonen professionell mit dem Abhängigkeitsverhältnis um?			
Stellt die übermäßige Suche nach Körperkontakt eine Gefahr für das Kind dar?			
Stellt eine sexuelle Distanzminde rung gegenüber sich selbst oder anderen Personen eine Gefahr für das Kind dar?			
zusätzliche Informationen:			
Liegt bei den Eltern bzw. Betreuungspersonen eine Kooperationsfähigkeit vor?			
Liegt bei den Eltern bzw. Betreuungspersonen eine Handlungsbereitschaft vor?			

Bewertung und Gesamteinschätzung

rot

Der Anhaltspunkt ist gewichtig und wird in jeder Kontaktsituation bzw. in den meisten Kontaktsituationen wahrgenommen.

Der Anhaltspunkt ist gewichtig und ist besonders auffallend und intensiv ausgeprägt.

Der Anhaltspunkt ist gewichtig und wirkt mit ziemlicher Sicherheit beeinträchtigend auf das Wohlergehen des Kindes.

Diese Anhaltspunkte sollen in der Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft besprochen werden.

grün

Der Anhaltspunkt ist nicht gewichtig und wird in keiner Kontaktsituation wahrgenommen.

Der Anhaltspunkt ist nicht gewichtig und ist nur sehr gering ausgeprägt oder nicht vorhanden.

Der Anhaltspunkt ist nicht gewichtig und wirkt nicht beeinträchtigend auf das Wohlergehen des Kindes.

k. A.

keine Angabe: Der Anhaltspunkt ist ggf. gewichtig, kann aber aktuell nicht eingeschätzt werden.

Es liegen derzeit keine Informationen dazu vor. Ggf. müssten diese Informationen eingeholt werden.

Fehlende Informationen, die für die Gefährdungseinschätzung relevant können in Gesprächen mit Beteiligten unter Wahrung des Datenschutzes eingeholt werden.

Stand: 17.05.2023

Kinder besser schützen.
GEMEINSAM!

in Trägerschaft von

START
gemeinnützige
Beratungsgesellschaft mbH

gefördert durch

